

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0227/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.07.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.07.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten zum 01.08.2014 wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten wurden mit Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 24.04.2008 (JHA 22.04.2008) grundlegend neu gefasst, noch bevor das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) zum 01.08.2008 das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder GTK abgelöst hat.

Das KiBiz (Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII-) wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 22. Juli 2011 in 3. Lesung das 1. KiBiz-Änderungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. August 2011 in Kraft getreten. Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz wurde die erste Stufe der Grundrevision des KiBiz umgesetzt und wurden vordringliche Verbesserungen zum Kindergartenjahr 2011/12 realisiert.

Die Landesregierung hat am 27. März 2014 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes in den Landtag eingebracht. Mit dieser zweiten KiBiz-Revision sollen weitere Qualitätsverbesserungen in der nordrhein-westfälischen Kindertagesbetreuung erreicht werden, indem die pädagogische Arbeit gestärkt, die Erzieherinnen und Erzieher entlastet, Einrichtungen in bildungsbenachteiligten Sozialräumen stärker gefördert und die Sprachförderung verbessert wird. Die Schwerpunkte der zweiten KiBiz-Revision werden in der Mitteilungsvorlage 0230/2014 vorgestellt.

Schon bei der Beschlussfassung 2008 wurde darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten erforderlich sein könnte, wenn die Ausführungsbestimmungen vorliegen. Allerdings wurden sie bisher nicht den gesetzlichen Änderungen angepasst, da lange nicht absehbar war, ob es zu einer grundlegenden Neufassung des Landesgesetzes kommen würde.

Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, dass einzelne Bestimmungen der Richtlinien nicht mehr erforderlich sind, bzw. geändert werden sollten, damit eine aktuelle und verständliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesstätten gegeben ist. Einige geförderte Festbeträge wurden seit einigen Jahren nicht angepasst und sind nicht mehr auskömmlich, z. B. der Trägeranteil seit 2008 und die Sachkosten Fachberatung seit 1999.

Der Entwurf der Richtlinien wurde in der Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder am 13.06.2014 beraten. Die von dort eingebrachten Änderungswünsche wurden im Wesentlichen eingearbeitet.

Begründung der Änderungen

Bei der Neufassung der Richtlinien soll auf Formulierungen, die die Bestimmungen aus dem KJHG und dem KiBiz wiederholen, verzichtet werden. Daher entfällt z. B. Ziffer 2 der Richtlinien komplett [2. Auftrag; 2.1 Auftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 1 und 22 SGB VIII) und 2.2 Auftrag nach dem Kinderbildungsgesetz (§ 13 KiBiz)].

Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (§ 8a SGB VIII) wird in die neue Ziffer 2 Abs. 5 eingearbeitet. Neu hinzugefügt wird die Ziffer 2 Abs.6. Die Zusammenarbeit mit der Grundschule ist seit einigen Jahren als Aufgabe für die Kindertagesstätten etabliert. Das neue KiBiz hat nun die **Zusammenarbeit auch auf die Kindertagespflege** in § 14 erweitert. Der

Ausbau der Kooperation zwischen allen Einrichtungen (auch Spielgruppen) ist weiterzuentwickeln. Der Wechsel von Betreuungsangeboten soll für die Kinder gemeinsam mit den Eltern gut vorbereitet werden und zeitlich konstruktiv abgestimmt werden. Neu hinzugefügt wird außerdem die Erwartung an eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Fachberatungen** und den Personen, die für die finanziellen Belange verantwortlich sind.

Die **Elternmitwirkung** ist ausführlich im KiBiz geregelt und wird daher auf die Ziffer 3 Abs. 1, vorher Ziffer 4 Abs. 3, gekürzt.

Die **Angebotsstruktur** (Ziffer 4; vorher Ziffer 5) wurde in den bisherigen Richtlinien ausführlich beschrieben. Mittlerweile sind die Proplatzförderung und die Gruppenformen (neu Ziffer 4.1) etabliert und die Details werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt und mit den Trägern im Einzelnen beraten. Die Sonderregelungen mit einem höheren Anteil an 45 Std.-Budgets in Wohnquartieren mit sozialen Herausforderungen sowie die Regelung für eingruppige Einrichtungen sollen bestehen bleiben.

Die **Öffnungszeiten** (Ziffer 6; vorher Ziffer 7) sind ausführlich im KiBiz geregelt. Der Richtlinien text kann daher gekürzt werden.

Die geplante Einführung eines **Kita-Online-Portals** (Ziffer 7) für die Platzsuche und Vergabe von Betreuungsplätzen soll neu durch die Richtlinien geregelt werden. Im neuen KiBiz ist dies in § 3b **Bedarfsanzeige und Anmeldung** geregelt. Die Teilnahme der Träger an dem Verfahren soll als Fördervoraussetzung verbindlich werden.

Das Thema **Aufnahme der Kinder** (Ziffer 8) beschäftigte sich in den bisherigen Richtlinien hauptsächlich damit, wie auswärtige Platzanfragen bei der Platzvergabe zu behandeln sind. Das neue KiBiz ist von der Erwartung geprägt, dass der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger und die Träger der Einrichtungen auf die Bedarfe/ Wünsche der Eltern (siehe hierzu auch § 3a Wunsch- und Wahlrecht) weitestgehend („sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“) eingehen. Daher sind die Restriktionen, die bisher in den Richtlinien bezüglich der auswärtigen Kinder vorgesehen waren, weitestgehend entfallen. Es wird der Hinweis an die Eltern gegeben, dass die Kindertageseinrichtungen „in der Regel zunächst die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bergisch Gladbach aufnehmen“.

Ziffer 9.2 **Gewährung von Kindpauschalen** wird in diesem Zusammenhang bis auf Ziffer 9.2 (6) gestrichen, da das KiBiz es erforderlich macht, dass alle Kinder, die aufgenommen wurden, auch mit Pauschalen gefördert werden. Vereinbarungen über Betriebskindertagesstättenplätze können getroffen werden.

Die **Belegungsspielräume** (Ziffern 8.2 und 8.3) sind gängige Praxis in den Kindertagesstätten und müssen daher nicht mehr in den Richtlinien beschrieben zu werden, zumal im KiBiz2014 - in § 3a das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern deutlich stärker hervorgehoben wird als bisher,

- in § 13d neu festlegt wird, dass der Träger die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen kann,
- in § 13e neu bestimmt wird, dass jede Kindertagesstätte bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten soll und
- in § 18 neu aufgenommen wurde, dass die kommunale Jugendhilfeplanung sicher stellt, dass

alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden.

Die Ziffer 10 **Betriebskosten – Sonderförderung** soll weitestgehend gestrichen werden. Die Inhalte der 2008 überlegten Sonderförderung wurden in der Zwischenzeit durch Regelungen im KiBiz umgesetzt (Familienzentren, Sprachförderung, plusKITA, ...). Bislang hatte kein Träger konkret Sonderförderung nach den Richtlinien beantragt und zusätzliche Haushaltsmittel im Sinne der Richtlinien stehen im Haushalt nicht zur Verfügung.

Als neue Förderung bei den **Bau- und Einrichtungskosten** wird die investive **Starthilfe** in die Richtlinien aufgenommen (Ziffer 11.2), die bisher als Einzelfallförderung für neue zusätzlich eingerichtete Plätze jeweils beschlossen wurde. Starthilfen waren Bestandteil der städt. Richtlinien bis 2008.

Bei der **Berücksichtigung der KiBiz-Rücklage** (Ziffer 11.4) zur Investitionsförderung wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Rücklage für die Finanzierung der Investitionsmaßnahme eingesetzt wird. 30% der Rücklage (gemessen an dem Höchstbetrag der möglichen Rücklage) bleiben dem Träger für unvorhergesehene Kosten, die er aus der Rücklage decken muss, erhalten. Sofern die Rücklage höher ist, muss er diese Differenz zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme einsetzen.

Die Förderbeträge wurden angepasst, indem die **jährliche Erhöhung der Pauschalen um 1,5 %** errechnet wurde und die zukünftige Erhöhung pro Kindergartenjahr entsprechend der **Regelung im § 19 Abs. 2 KiBiz** erfolgen soll. Die Erhöhung des Festbetrages in Ziffer 12.2 wurde seit Einführung des KiBiz mit jährlich 1,5 % berechnet; die Erhöhung des Festbetrages in Ziffer 13.2 wurde seit 1999 mit jährlich 1,5 % berechnet.

Die weiteren, i.d.R. redaktionellen Änderungen der Richtlinien sind aus der beigelegten Synopse der alten Richtlinien mit dem Entwurf der neuen Richtlinien zu entnehmen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	9
Mittelfristiges Ziel:	9.2 Familienfreundliches Profil
Jährliches Haushaltsziel:	006.560 Kinder in Tagesbetreuung
Produktgruppe/ Produkt:	006.560.010 Kindertagesstätten

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	Zi. 7: Die Anschaffungs- und Schulungskosten für das Kita-Online-Portal stehen noch nicht fest. Zi. 11.2: je nach Anzahl der	Zi. 7: Die Anschaffungs- und Schulungskosten für das Kita-Online-Portal stehen noch

	neuen zusätzlichen Plätze; pro Platz 1.000 € Zi. 12.2: zz. 60 Fälle = 3.273 € Zi. 13.2: 565 €	nicht fest. Zi. 11.2: je nach Anzahl der neuen zusätzlichen Plätze; pro Platz 1.000 € Zi. 12.2: bei 100 Fällen: 12.000 € Zi. 13.2: 1.355 €
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

Ja x
nein
siehe Erläuterungen